



Vereinbarungs-Id:

Vereinbarung

zwischen

dem Land Baden – Württemberg
vertreten durch das Regierungspräsidium Stuttgart,
- Straßenwesen und Verkehr -

- Land -

dem Main-Tauber-Kreis
vertreten durch das Landratsamt,
-Straßenbauamt-

- Kreis -

und

der Stadt Tauberbischofsheim
vertreten durch ihren Bürgermeister

- Stadt -

über den

**Umbau des Knotenpunktes L 506/L 578/K 2815
(„Rechte Tauberkreuzung“) in Tauberbischofsheim**

NK 6324 005

(L 506 Wertheimer Straße, VNK 6323 029 NNK 6324 005, Station 5,393 bis 5,437)
(L 506 Mergentheimer Straße, VNK 6324 005 NNK 6324 031, Station 0,000 bis 0,206)
(L 578 Würzburger Straße, VNK 6324 004 NNK 6324 005, Station 0,426 bis 0,460)
(K 2815, VNK 6324 005 NNK 6323 017, Station 0,000 bis 0,027)

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

1.1 Im jetzigen Zustand kann das Verkehrsaufkommen am Knotenpunkt L506/L578/K2815 in der Ortslage von Tauberbischofsheim nicht mehr störungsfrei abgewickelt werden. In den Spitzenstunden kommt es zu erheblichen Staubildungen. Weiterhin weist der Kreuzungsbereich bauliche Mängel auf (Verdrückungen, defekte Entwässerungseinrichtungen).

Durch die Baumaßnahme sollen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Verkehrs und der Fußgänger im Bereich des Knotenpunktes verbessert, sowie die Verkehrsabläufe optimiert werden.

Die Maßnahmen erfolgen im Wesentlichen als Umbau der vorhandenen Verkehrsflächen bzw. durch eine verbesserte Aufteilung der zur Verfügung stehenden Flächen. Die Stadt beabsichtigt im Zuge der Maßnahme die Wasserver- und Entsorgungsleitungen auszuwechseln und im Bereich der L 506 Mergentheimer Straße die Gehwege zu erneuern.

Das Land, der Kreis und die Stadt kommen daher überein zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dieses Projekt als Gemeinschaftsmaßnahme durchzuführen.

1.2 Grundlagen der Vereinbarung sind das Straßengesetz für Baden-Württemberg, die Straßenkreuzungsrichtlinien, die Straßenkreuzungsverordnung, die Ortsdurchfahrtrichtlinie und die sonst für den Bau von Straßen geltenden Vorschriften, Technischen Bestimmungen, Richtlinien und Merkblätter in der jeweils zum Vertragsschluss gültigen Fassung.

1.3 Die Vereinbarung bezieht sich auf alle Anlagen, die von der Baumaßnahme berührt werden und in Eigentum und Baulast des Landes, des Kreises bzw. der Stadt stehen oder übergehen.

1.4 Art und Umfang der Maßnahme bestimmen sich nach der vom Ingenieurbüro WALTER+PARTNER (Tauberbischofsheim) aufgestellten Planung vom November 2013, der Stadt und Kreis zugestimmt haben und die das Land mit Vermerk vom 15.01.2015 genehmigt hat.

Ein Übersichtslageplan ist dieser Vereinbarung als Anlage 1 beigelegt.

§ 2

Träger der Straßenbaulast

Der Träger der Straßenbaulast für die Landesstraße ist gemäß § 43 (1) StrG das Land.

Träger der Straßenbaulast für die Kreisstraße ist gemäß § 43 (2) StrG der Kreis.

Träger der Straßenbaulast für die Gehwege und Parkplätze in der Ortsdurchfahrt sowie für die Gemeindestraßen ist gemäß § 43 (4) StrG und § 44 StrG die Stadt.

§ 3

Umfang und Durchführung der Baumaßnahme

- 3.1 (a) Die Baumaßnahme umfasst zunächst den Umbau des Knotenpunktes L506/L578/K2815 („Rechte Tauberkreuzung“) in der Ortslage von Tauberbischofsheim und der direkt an den Knotenpunkt angrenzenden Bereiche (Würzburger und Wertheimer Straße) auf einer Länge von ca. 40 m. Aufgrund der Verlängerung des Linksabbiegestreifens erstreckt sich der Umbaubereich in der Mergentheimer Straße bis Bau-km 0+090.
- (b) Die bestehende Lichtsignalanlage der Kreuzung wird erneuert und die Steuerung angepasst.
- 3.2 Aufgrund des schlechten Fahrbahnzustandes der Mergentheimer Straße ist von Bau-km 0+090 bis 0+205,504 eine grundhafte Sanierung der Fahrbahn erforderlich. Parallel hierzu erneuert die Stadt in diesem Bereich die Gehwege.
- 3.3 Im Zuge der Maßnahme erneuert die Stadt im gesamten Bereich ihre Wasser- und Abwasserkanäle.
- 3.4 Die Maßnahme beinhaltet weiterhin die erforderliche verkehrsbedingte und sonstige Ausstattung (Verkehrszeichen, Wegweiser, dauerhafte Fahrbahnmarkierung, Leerrohre usw.), sowie alle zusätzlich notwendigen Veränderungen an bestehenden Anlagen des Landes, des Landkreises und der Stadt.
- 3.5 Die Durchführung der Baumaßnahme nach Ziffer 3.1(a) und 3.2 obliegt dem Land. Sie umfasst die Entwurfsbearbeitung, die Ausschreibung und Vergabe, die Bauüberwachung einschließlich Dokumentation der Bauausführung (Bestandspläne), die Schlussvermessung sowie alle sonstigen mit der Baumaßnahme zusammenhängenden Verwaltungstätigkeiten.
- 3.6 Der Kreis übernimmt die Planung, die Ausschreibung und Vergabe sowie die Bauüberwachung der Erneuerung der Signaltechnik (Ziffer 3.1(b)). Aufgrund der gegenseitigen Abhängigkeiten hat die Durchführung in enger Abstimmung mit dem Land zu erfolgen.
- 3.7 Die Durchführung der Baumaßnahme nach Ziffer 3.3 obliegt der Stadt. Sie umfasst die Entwurfsbearbeitung, die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen, die Bauüberwachung einschließlich Dokumentation der Bauausführung (Bestandspläne), die Abrechnung, die Schlussvermessung sowie alle sonstigen mit der Baumaßnahme zusammenhängenden Verwaltungstätigkeiten. Die Ausschreibung und Vergabe der Leistungen erfolgt gemeinsam mit Ziffer 3.1(a) und 3.2 als Gesamtmaßnahme durch das Land.
- 3.8 Es ist keine losweise Vergabe vorgesehen. Der Zuschlag erfolgt an den gesamtgünstigsten Bieter.

- 3.9 Die Bauarbeiten sind nach den einschlägigen Richtlinien und Vorschriften der Straßenbauverwaltung wie ZTVT, TVT, ZTV-Asphalt etc. durchzuführen. Baustoffe und Bauteile, für welche auf Grund von DIN-Normen oder nach anderen Vorschriften des Landes Baden-Württemberg besondere technische Anforderungen gestellt sind, dürfen nur verwendet werden, wenn ihre Herstellung einer entsprechenden Güteüberwachung unterliegt. Auf Verlangen ist ein entsprechender Nachweis zu führen.

II. Kosten

§ 4

Baukosten, Kostentragung, Kostenteilung

- 4.1 (a) Die Baukosten der Kreuzungsmaßnahme nach Ziffer 3.1 werden zwischen Land und Kreis gemäß Nr. 8 StraKR im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste aufgeteilt.

Maßgebliche Fahrbahnbreiten

(einschl. Gehwege, Trenn- und befestigte Seitenstreifen):

Mergentheimer Straße (L506): 11,30 m

Würzburger Straße (L578): 10,50 m

Wertheimer Straße (L506): 8,50 m

Würzburger Straße (K2815): 10,50 m

$$\text{Kostenanteil Land} = \frac{11,30+10,50+8,50}{11,30+10,50+8,50+10,50} = 74,3 \%$$

$$\text{Kostenanteil Kreis} = \frac{10,50}{11,30+10,50+8,50+10,50} = 25,7 \%$$

(b) Für den Leitungsrabenbereich (neue städtische Wasser-, Abwasserleitungen) fließen nur die Kosten der Asphaltdeckschicht in die Kostenmasse ein. Die übrigen Kosten trägt im Grabenbereich die Stadt. Hierzu zählen auch evtl. notwendige Bodenverbesserungen im Leitungsrabenbereich.

4.2 Kostenteilung Mergentheimer Straße von Bau-km 0+090 bis 0+205,504

(a) Das Land trägt die Kosten für die Sanierung der Fahrbahn.

(b) Die Stadt trägt die Kosten für die Sanierung / Verbreiterung der Gehwege einschließlich der Bordsteine entlang von Gehwegen und der zugehörigen Trenn-, Seiten-, Rand-, Sicherheitsstreifen sowie die Änderungen von Mauern und Einfriedungen hinter dem Gehweg, da diese ausschließlich dem Gehweg dienen. Sie trägt außerdem die Kosten für Grünstreifen und Parkplätze u.ä., die hinter dem Gehweg bzw. Bordstein angelegt werden.

(c) Im Leitungsgrabenbereich (Wasser-, Abwasserleitung) trägt das Land die Kosten der Asphaltdeckschicht. Die übrigen Kosten trägt im Grabenbereich die Stadt. Hierzu zählen auch evtl. notwendige Bodenverbesserungen im Leitungsgrabenbereich.

4.3 (a) Die gesamten Kosten der Maßnahme nach Ziffer 3.3 trägt die Stadt.

(b) Gemäß ODR 14 (4) beteiligt sich das Land an den Kosten für Straßenabläufe im Zuge der Landesstraße mit einem Pauschalbetrag von 410,- € brutto pro Ablauf (inkl. Anschlussleitung).

(c) Sofern der Mischwasserkanal abgängig ist (Nachweis der Schadklasse erforderlich), beteiligt sich das Land gemäß ODR 14 (4) an der Erneuerung des Kanals mit einer Grundpauschale in Höhe von 146 €/lfm. zu entwässernder Landesstraße und einer Zusatzpauschale von 29 €/lfm. zu entwässernder Landesstraße.

(d) Mit dem einmaligen Kostenbeitrag sind sämtliche Forderungen der Stadt gegenüber dem Land abgegolten, die sich aus der Herstellung und Unterhaltung der Mischkanalisation (einschl. Ablaufschächte und Zuleitungen) und der Einleitung des Straßenwassers ergeben.

(e) Die Stadt verpflichtet sich unwiderruflich, das Straßenwasser unentgeltlich in die Kanalisation aufzunehmen und schadlos abzuführen.

§ 5

Änderung von Versorgungsleitungen

5.1 Die notwendigen Änderungen oder Sicherungen städtischer Versorgungsleitungen hat die Stadt auf ihre Kosten durchzuführen. Sie hat auch die Änderungen oder Sicherungen von Versorgungs- oder sonstiger Leitungen zu veranlassen, soweit sie gegen Dritte Rechte geltend machen kann. Die Durchführung der notwendigen Änderungen oder Sicherungen anderer Versorgungs- oder sonstiger Leitungen veranlasst das Land.

5.2 Die Benutzung von Straßengrundstücken für städtische Leitungen ist durch einen Straßenbenutzungsvertrag gesondert zu regeln.

§ 6

Edelberghohle

Die im Kreuzungsbereich befindliche Edelberghohle wurde zwischenzeitlich stillgelegt und durch einen Neubau ersetzt, der die Wertheimer Straße unmittelbar nördlich des Kreuzungsbereichs unterquert. Aufgrund des Kreuzungsumbaus und der Kanalarbeiten ist die Beseitigung/Verfüllung der Verdolung erforderlich. Die Kosten hierfür trägt die Stadt als zuständiges Versorgungsunternehmen und Eigentümer.

§ 7

Grunderwerb

- 7.1 Die Kosten für den erforderlichen Grunderwerb zur Umsetzung der Kreuzungsmaßnahme (Ziffer 3.1) sowie die Kosten für Vermessung, Vermarkung und evtl. anfallende Nebenentschädigungen werden gemäß Kostenteilungsschlüssel nach Ziffer 4.1 zwischen Land und Kreis geteilt.
- 7.2 Sonstiger Grunderwerb ist einzig durch die Veränderung von Gehwegen veranlasst. Diese Grunderwerbskosten einschließlich der Kosten für Versetzen von Zäunen, Herstellen von Sockelmauern, Entschädigung von Straßenanliegern und Drittbeteiligten sowie die Kosten für Beurkundung, Pfandfreigabe, Vermessung und Vermarkung trägt die Stadt.

§ 8

Zufahrten und Zugänge

Die Kosten für die Angleichung vorhandener Zufahrten und Zugänge werden:

- für die Kreuzungsmaßnahme (Ziffer 3.1) gemäß Kostenteilungsschlüssel (Ziffer 4.1) zwischen Land und Kreis geteilt.
- im Bereich der Mergentheimer Straße von Bau-km 0+090 bis 0+205,504 (Ziffer 3.2) von der Stadt getragen.

§ 9

Straßenbeleuchtung

- 9.1 Die Stadt trägt die Kosten für Errichtung, Unterhaltung und Betrieb der Straßenbeleuchtung.
- 9.2 Die Kosten für Verlegungen oder Änderungen evtl. vorhandener Beleuchtungsanlagen werden:
- für die Kreuzungsmaßnahme (Ziffer 3.1) gemäß Kostenteilungsschlüssel (Ziffer 4.1) zwischen Land und Kreis geteilt.
 - im Bereich der Mergentheimer Straße von Bau-km 0+090 bis 0+205,504 (Ziffer 3.2) von der Stadt getragen.

§ 10

Baustelleneinrichtung, Verkehrssicherung

Die Kosten für Baustelleneinrichtung und -räumung sowie die Verkehrssicherung werden im Verhältnis der anteiligen Baukosten zwischen dem Land, Kreis und der Stadt geteilt.

§ 11

Verwaltungskosten

- 10.1 Der Kreis entrichtet dem Land für Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung und Abrechnung einen Verwaltungskostenzuschlag von 8 % der auf den Landkreis entfallenden Baukosten einschl. Mehrwertsteuer.
- 10.2 Die Stadt entrichtet dem Land für Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung und Abrechnung einen Verwaltungskostenzuschlag von 8 % der auf die Stadt entfallenden Baukosten aus Ziffer 4.2(b). Sie entrichtet dem Land außerdem für Ausschreibung und Vergabe der städtischen Kanalbaumaßnahme einen Verwaltungskostenzuschlag von 1 % der auf die Stadt entfallenden Baukosten aus Ziffer 4.3.

§ 12

Zahlungspflicht und Abrechnung

- 11.1 Land, Kreis und Stadt verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen.
- 11.2 Die Abrechnung der Kosten der Kreuzungsmaßnahme (Ziffern 3.1/4.1) obliegt dem Land. Der Kreis leistet entsprechend dem Baufortschritt auf Anforderung des Landes Abschlagszahlungen.
- 11.3 Die Abrechnung der Kosten der Sanierung der Mergentheimer Straße von Bau-km 0+090 bis 0+205,504 (Ziffern 3.2/4.2) obliegt ebenfalls dem Land. Die Stadt leistet entsprechend dem Baufortschritt auf Anforderung des Landes Abschlagszahlungen.
- 11.4 Die Abrechnung der Kosten der städtischen Kanalarbeiten (Ziffern 3.3/4.3) obliegt der Stadt.

III. Sonstiges

§ 13

Baulast, Eigentum und Unterhaltung

- 12.1 Nach der Abnahme der Baumaßnahme gehen die veränderte Landesstraße in Eigentum, Baulast und Unterhaltung des Landes und die veränderte Kreisstraße in Eigentum, Baulast und Unterhaltung des Kreises über.
- 12.2 Die Gehwege, Park- und sonstigen Flächen gehen in Eigentum, Baulast und Unterhaltung der Stadt über.

§ 14

Abnahme und Verjährungsfrist

- 13.1 Die Abnahme erfolgt für die Maßnahme nach Ziffer 3.1 gemeinsam durch das Land, den Kreis und die Stadt; für die Maßnahme nach Ziffer 3.2 gemeinsam durch das Land und die Stadt. Das Ergebnis der Abnahme ist zu protokollieren.
- 13.2 Das Land überwacht für die Maßnahmen nach Ziffer 3.1 und 3.2 die Verjährungsfristen und macht Mängelansprüche gegenüber den Auftragnehmern geltend. Nach Übergabe der Bauteile an den Kreis bzw. an die Stadt teilen diese dem Land etwa auftretende Mängel unverzüglich mit.

§ 15

Verkehrssicherungspflicht

- 14.1 Während der Durchführung der Baumaßnahme nach Ziffern 3.1 und 3.2 trägt das Land die Verkehrssicherungspflicht.
- 14.2 Die Verkehrssicherungspflicht bei der Durchführung der Maßnahme nach Ziffer 3.3 trägt die Stadt.

§ 16

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 17
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

§ 18
Zahl der Ausfertigungen

Die Vereinbarung wird 4-fach gefertigt. Zwei Fertigungen sind für das Land bestimmt, eine Fertigung erhält die Stadt, eine weitere Fertigung wird für das Landratsamt Main-Tauber-Kreis -Straßenbauamt- gefertigt.

Folgende Anlagen sind Bestandteil der Vereinbarung:

- Anlage 1: Lageplan (unmaßstäblich)
- Anlage 2: Auszug Kostenberechnung

Für das Land:

Heilbronn,
den

Regierungspräsidium Stuttgart
Straßenwesen und Verkehr
Dienstszitz Heilbronn, Ref. 47.1

Für den Kreis:

Tauberbischofsheim,
den

Landratsamt
Main-Tauber-Kreis
- Straßenbauamt -

Für die Stadt:

Tauberbischofsheim,
den

Bürgermeisteramt

.....
(Gartenmaier, Referatsleiter)

.....
(Schölich, Leiter Straßenbauamt)

.....
(Vockel, Bürgermeister)